

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 1. September 2026/scon

Nr. 103'494

Verkehrsordnung Tempo-30-Zone 4 (Kirchhügel)

Auf Antrag der Gemeinde Seuzach (gemäss GRB 152/2026 vom 16. Juni 2026 resp. Technische Grundlagen der Suter Von Känel Wild AG vom 20.08.2026) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Seuzach, Kirchhügel (Zone 4)
Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:
 - Kirchhügelstrasse
 - Kirchgasse
 - Stünzlerweg
 - Kat. Nr. 5150 (Privatstrasse)
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie dem Massnahmenplan vom 20.08.2026 der Suter Von Känel Wild AG.

Ausführung: Normalformat, stark retroreflektierend.

- III Auf den genannten Strassenabschnitten ist an folgenden Orten eine Bodenmarkierung "ZONE 30" anzubringen: Auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach den Technischen Grundlagen bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeinde Seuzach

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller